

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Stück, 22.05.1874

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 22. Mai 1874.) 10. Stück.

Inhalt:

- № 19. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Mai 1874, betr. das dem Dr. med. Hendrik Veins zu Groningen ertheilte Patent.
- № 20. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Mai 1874, betreffend das dem Landmann Cornelius Cordes zu Burchave ertheilte Erfindungs-Patent.
- № 21. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Mai 1874, betreffend das dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Chemnitz ertheilte Patent.
- № 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Mai 1874, betreffend das dem Moriz Hatschek in Wien ertheilte Patent.
- № 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Mai 1874, betreffend die Feststellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern.

№. 19.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Dr. med. Hendrik Veins zu Groningen ertheilte Patent.

Oldenburg, den 15. Mai 1874.

Das Staatsministerium macht hiermit bekannt, daß dem Dr. med. Hendrik Veins zu Groningen ein Patent auf ein

neues Verfahren, Kohlensäure von beliebiger Spannung zu erzeugen und der Verwendung derselben in comprimirtem Zustande zu verschiedenen wissenschaftlichen und industriellen Zwecken, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Beschreibung, soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 15. Mai 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttel.

N^o. 20.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Landmann Cornelius Cordes zu Burhave ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 15. Mai 1874.

Das Staatsministerium macht hiermit bekannt, daß dem Landmann Cornelius Cordes zu Burhave ein Patent auf eine Heumaschine nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Herzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß

das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Herzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 15. Mai 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttel.

N. 21.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Chemnitz ertheilte Patent.

Oldenburg, den 15. Mai 1874.

Das Staatsministerium macht hiermit bekannt, daß dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Chemnitz ein Patent auf eine Steinbohrmaschine mit Handbetrieb, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 15. Mai 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttel.

N^o. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Moriz Hatschek in Wien ertheilte Patent.

Oldenburg, den 15. Mai 1874.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Moriz Hatschek in Wien ein Patent auf ein neues Maischverfahren für Bierbrauerei und zugehörige Apparate, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 15. Mai 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.

N^o. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Feststellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern.

Oldenburg, den 18. Mai 1874.

In Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 25. November 1873 werden folgende Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern erlassen:

1. Beim Export von Branntwein in Fässern findet die Ermittlung des Nettogewichts, auf Grund dessen die Steuervergütung berechnet wird, durch Abzug einer Normaltara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewicht statt.

Die Normaltara beträgt für Fässer bis zu 7 Zentner Bruttogewicht 22 Procent,
bei Fässern über 7 Centner Bruttogewicht 20 Procent.

Etwaige Kollbänder, welche sich an dem Fasse befinden, müssen vor der Verwiegung abgenommen werden; lehnt der Exportant die Abnahme derselben ab, so wird von dem ermittelten Bruttogewicht vor der Reduzirung desselben auf Nettogewicht für jedes Kollband $1\frac{1}{2}$ Pfund beziehungsweise $\frac{1}{2}$ Pfund, je nachdem das Faß $3\frac{1}{2}$ Zentner und darüber oder weniger als $3\frac{1}{2}$ Zentner wiegt, abgerechnet.

2. Von der Ermittlung des Nettogewichts durch Abzug der Normaltara kann jedoch Abstand genommen werden, wenn das Gewicht des leeren Fasses durch amtliche Eichung festgestellt und dasselbe durch Einbrennen auf dem Fasse von dem Eichamte ersichtlich gemacht worden ist.

Die näheren Bestimmungen, nach welchen diese Eichung vorzunehmen ist, erläßt die Normal-Eichungscommission.

Die Festsetzung des Nettogewichts erfolgt durch Abzug der amtlich ermittelten Fasstara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewicht.

Etwaige Kollbänder sind ebenso, wie zu 1 vorgeschrieben ist, vor der Bruttoverwiegung abzunehmen; geschieht dies nicht, so erfolgt zunächst der Abzug der zu 1 vorgeschriebenen Tarasätze von dem Bruttogewicht und demnächst der Abzug der amtlich ermittelten Fasstara von dem Reste des Bruttogewichts.

3. Erachtet die Steuerverwaltung eine wirkliche Ermittlung des Nettogewichts für erforderlich, so steht der-

selben das Recht zu, die Entleerung des Fasses anzuordnen und demnächst die Ermittlung der wirklich vorhandenen Quantität Branntwein vorzunehmen. Dieselbe hat von diesem Recht namentlich dann Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das Gewicht des leeren Fasses den Betrag der Normaltara überschreitet (Nr. 1), oder wenn die amtliche Eichung des Fasses nicht vorschriftsmäßig ausgeführt, oder die eingebrannten Gewichtsangaben nicht erkennbar sind, oder Anzeichen vorliegen, daß das Gewicht des Fasses nach der amtlichen Eichung vergrößert worden ist. Ebenso kann die Steuerverwaltung, falls das Gewicht der Rollbänder die zulässige Tara augenscheinlich überschreitet, die Abnahme derselben vor der Bruttoverwiegung verlangen.

4. Diese Vorschriften treten unter Aufhebung der entgegenstehenden, bisher gültigen Bestimmungen vom 1. Juli 1874 an, in Kraft.

Oldenburg, den 18. Mai 1874.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Rubstrat.

Lubinus.